

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

vom 17. Juni 2011¹

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung²,
nach Prüfung der am 18. Dezember 2007³ eingereichten Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2008⁴,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 75b⁵ Zweitwohnungen

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

¹ BBl **2011** 4825

² SR **101**

³ BBl **2008** 1113

⁴ BBl **2008** 8757

⁵ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 75a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 75a (Vermessung) am 1. Jan. 2008 in Kraft getreten ist, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über Zweitwohnungen die Artikelnummer 75b gegeben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9

9. Übergangsbestimmungen zu Art. 75b⁶ (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 11. März 2012⁷ angenommen worden.

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁸ über die politischen Rechte am 11. März 2012 in Kraft getreten.

20. Juni 2012

Bundeskanzlei

⁶ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 75a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 75a (Vermessung) am 1. Jan. 2008 in Kraft getreten ist, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über Zweitwohnungen die Artikelnummer 75b gegeben.

⁷ BBl 2012 6623

⁸ SR 161.1